

Leitung Funktionstraining

Qualifikationsanforderungen

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)
Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt am Main | Telefon: +49 69 605018-0
info@bar-frankfurt.de | www.bar-frankfurt.de

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Frankfurt am Main, August 2024

ISBN 978-3-943714-76-0

Anmerkung:

Wir schätzen Diversität sehr und verwenden daher eine gendersensible Sprache. In Einzelfällen ist dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht möglich. Wir meinen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe.

Die BAR

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) ist der Zusammenschluss der Reha-Träger. Seit 1969 fördert sie im gegliederten Sozialleistungssystem die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die BAR koordiniert und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Wissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe. Ihre Mitglieder sind die Träger der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Sozialpartner.

Leitung Funktionstraining

Qualifikationsanforderungen
vom 1. August 2024

Inhalt

Einleitung	5
Qualifikationsanforderungen Leitung Funktionstraining	8
Inhalte und Umfang des Basis-Lehrgangs	10
Verzeichnis der Mitwirkenden	11

Einleitung

Funktionstraining ist eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation. Rechtsgrundlage hierfür ist § 64 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX. Demnach findet ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung statt. Die auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) von Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern vereinbarte „Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining“ konkretisiert die Regelungen zur Erbringung qualitätsgesicherter, gesetzlicher Leistungen im Rahmen des Rehabilitationssports und Funktionstrainings und steckt damit den gemeinsamen Rahmen des Leistungsgeschehens ab.

Funktionstrainingsgruppen können von qualifizierten Personen, die über eine Qualifikation nach Ziffer 13.1 oder 13.2 der Rahmenvereinbarung verfügen, geleitet werden.

Über die oben genannten Qualifikationen hinaus haben die Leitungen des Funktionstrainings die Teilnahme an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Zusatzausbildung für das Funktionstraining nachzuweisen.

Die Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 1. Januar 2022 führt erstmalig auf, dass auf Ebene der BAR ein Verzeichnis der anzuerkennenden Qualifikationsanforderungen erstellt werden soll. Ziel ist es, die Anforderungen der aner kennenden Stellen (vgl. Ziffer 8 der Rahmenvereinbarung) bundesweit und trägerübergreifend transparent zu gestalten und die Einheitlichkeit der Anerkennungspraxis und damit auch der Qualitätsmaßstäbe zu fördern.

Zu diesem Zweck wurde auf Ebene der BAR eine Arbeitsgruppe der Rehabilitationsträger und maßgeblichen Leistungserbringerverbände eingerichtet, die die vorliegende Übersicht erarbeitet hat.

Mitgewirkt haben:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die gesetzlichen Unfallversicherungsträger
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger des Sozialen Entschädigungsrechts
- der Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e. V.
- der Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
- die Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e. V.
- der Deutsche Behindertensportverband e. V.

Die vorliegende Übersicht zeigt die wesentlichen Qualifikationsanforderungen zur Teilnahme an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Zusatzausbildung für die Leitung von Funktionstrainingsgruppen. Abhängig von der vorliegenden Grundqualifikation (Ausbildungen/Abschlüsse gemäß Ziffer 13.1 und 13.2 der Rahmenvereinbarung) und entsprechenden, inhaltlichen Vorkenntnissen, wird der erforderliche Mindestumfang der Zusatzausbildung definiert. Personen, die aufgrund ihrer Grundqualifikation einen geringen Zusatzausbildungsbedarf aufweisen, haben eine Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 15 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen. Diese, fortführend als Basis-Lehrgang bezeichnete Zusatzausbildung, ist Voraussetzung bzw. Basis für jede Funktionstrainingsgruppenleitung. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Basis-Lehrgangs gelten die in der Anlage formulierten Inhalte und Umfänge. Grundqualifikationen mit vergleichsweise höherem Zusatzausbildungsbedarf haben eine Zusatzausbildung im Umfang von insgesamt 30 Lerneinheiten nachzuweisen (Basis-Lehrgang + 15 weitere Lerneinheiten), um die Leitung von Funktionstrainingsgruppen übernehmen zu können. Die inhaltliche Ausgestaltung der Zusatzausbildung über den Basis-Lehrgang hinaus obliegt den anerkennenden Stellen in Abstimmung mit den Rehabilitationsträgern.

Bei in der tabellarischen Übersicht nicht genannten Grundqualifikationen, die nach Ziffer 13.2 der Rahmenvereinbarung dennoch als Leitung für Funktionstrainingsgruppen in Frage kommen, bleibt den anerkennenden Stellen die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung. Eine Orientierung an der Übersicht und den Curricula der dort berücksichtigten Grundqualifikationen ist erforderlich. Die Einzelfallprüfung, die zur Anerkennung von hier nicht aufgeführten Grundqualifikationen führt, ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Studierende und Auszubildende in den tabellarisch aufgelisteten Studien- und Ausbildungsgängen, die zwei Drittel der regulären Studien-/Ausbildungszeit absolviert haben, können nach Einzelfallprüfung zur Zusatzausbildung zugelassen werden. Die Ausstellung des Zertifikates der Zusatzausbildung und damit die Leitung einer Funktionstrainingsgruppe, ist erst nach Abschluss der Grundqualifikation möglich.

Bereits tätige Funktionstrainingsgruppenleitungen, die diese Funktion bisher ohne eine der aufgeführten Grundqualifikationen ausüben, dürfen ihre Tätigkeit im Rahmen einer Bestandsschutzregelung¹ weiterführen. Davon unberührt sind die Regelungen zur Notwendigkeit der Zusatzausbildung und Aufrechterhaltung der vorhandenen Qualifikation.

¹ Funktionstrainingsgruppenleitungen, die keine der aufgeführten Grundqualifikationen vorweisen, dürfen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der notwendigen Zusatzausbildung fortführen, sofern die Anerkennung als Gruppenleitung vor dem Inkrafttreten dieser Qualifikationsanforderungen am 1. August 2024 vorlag.

Die Qualifikationsnachweise bzw. die im Rahmen der Anerkennung ausgestellten Bescheinigungen sind auf 4 Jahre befristet. Funktionstrainingsgruppenleitungen sind verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums fachbezogene Fortbildungen im Umfang von mindestens 10 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die oben genannten Leistungserbringerverbände stimmen sich über Rahmenbedingungen zu Einzelfallprüfungen ab. Die Rehabilitationsträger und die BAR-Geschäftsstelle sind hierüber zu informieren. Zudem erklären sich die Partner dieser Vereinbarung zur gegenseitigen Information über den Aktualisierungsbedarf der Übersicht, wie z. B. neue bzw. geänderte Abschlüsse, bereit.

Die „Qualifikationsanforderungen Leitung Funktionstraining“ treten zum 1. August 2024 als Anlage zur Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining in der jeweils gültigen Fassung in Kraft. Zur Implementierung der Regelungen durch die beteiligten Akteure wird eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Publikation festgesetzt. Die vereinbarten Qualifikationsanforderungen für Funktionstrainingsgruppenleitungen sind demnach spätestens ab 1. August 2025 anzuwenden.

Qualifikationsanforderungen Leitung Funktionstraining

Die nachfolgend aufgeführten Qualifikationen erfüllen die Anforderungen zur Teilnahme an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Zusatzausbildung für das Funktionstraining (vgl. Ziffer 13.4 der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining). Die Teilnahme an einer entsprechenden Zusatzausbildung ist Voraussetzung für die anschließende Leitung von Funktionstrainingsgruppen.

Grundqualifikation	Ergänzung	Umfang der Zusatzausbildung
Nicht akademische Ausbildungsberufe		
Physiotherapeutinnen und -therapeuten		≥15 LE
Ergotherapeutinnen und -therapeuten		≥15 LE
Gymnastiklehrer:innen mit Schwerpunkt - pflegerische Gymnastik - Gesundheitssport und Sporttherapie - Prävention und Rehabilitation		30 LE
Akademische Ausbildung mit dem Schwerpunkt Prävention / Rehabilitation		
Diplom Sportwissenschaftler:innen (Schwerpunkt Prävention / Rehabilitation) Master Sportwissenschaft (Schwerpunkt Prävention / Rehabilitation)		≥15 LE
Fachärztinnen und -ärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin und Fachärztinnen und -ärzte mit der Zusatzbezeichnung Sportmedizin	Anerkennung und Umfang der Zusatzausbildung (Anzahl der Lerneinheiten) nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums und Betonung des sporttheoretischen und sportpraktischen Hintergrunds	30 LE (ggf. ≥ 15 LE)
Fachärztinnen und -ärzte mit der Zusatzbezeichnung Rehabilitationswesen		30 LE
Weitere sport- und bewegungswissenschaftliche Abschlüsse mit dem Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation	Anerkennung und Umfang der Zusatzausbildung (Anzahl der Lerneinheiten) nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums	30 LE (ggf. ≥ 15 LE)
Andere akademische Abschlüsse		
Bachelor Physiotherapie (mit staatl. Berufsanerkennung)		≥15 LE
Bachelor Ergotherapie (mit staatl. Berufsanerkennung)		≥15 LE
Bachelor Sportwissenschaft	Anerkennung nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums	30 LE
Diplomsportlehrer:innen Diplomsportwissenschaftler:innen Magister Sportwissenschaft	Anerkennung nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums	30 LE
Sportlehrer:innen (Lehramt)	Anerkennung nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculums. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des 2. Staatsexamens	30 LE
Qualifikationen zur Leitung von Rehabilitationssportgruppen im Bereich Orthopädie		
Zertifikat Orthopädie / Rheumatologie / Traumatologie Deutscher Verband für Gesundheitssport & Sporttherapie e. V. (DVGS)		≥15 LE
Lizenz Osteoporose Deutscher Verband für Gesundheitssport & Sporttherapie e. V. (DVGS)		≥15 LE
Übungsleiter:innen B „Sport in der Rehabilitation; Profil „Orthopädie“ Deutscher Behindertensportverband e. V. (DBS) / Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)		30 LE
Übungsleiter:innen Rehabilitationssport Orthopädie RehaSport Deutschland e. V. (RSD)		30 LE
Übungsleiter:innen B „Sport in der Rehabilitation – Sport bei Rheuma“ Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) / Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)		30 LE
Übungsleiter:innen B „Sport in der Rehabilitation – Sport bei Osteoporose“ Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) / Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)		30 LE
Übungsleiter:innen B „Sport in der Rehabilitation – Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen“ Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) / Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)		30 LE

1

Grundqualifikation als Voraussetzung

Die in der Tabelle aufgeführten Qualifikationen erfüllen die Anforderungen zur Teilnahme an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Zusatzausbildung für das Funktionstraining.

2

Zusatzausbildung für das Funktionstraining

Neben den anerkannten Qualifikationen muss außerdem eine von den Kostenträgern anerkannte Zusatzausbildung für das Funktionstraining nachgewiesen werden. Der jeweils erforderliche Umfang der Zusatzausbildung findet sich in der Tabelle.

3

Berechtigung zur Leitung von Funktionstrainingsgruppen

Ausgestellte Bescheinigungen sind für 4 Jahre gültig.

4

Fortbildung zur Aufrechterhaltung des Qualifikationsnachweises

Ein Nachweis von Fortbildungen im Umfang von mindestens 10 LE innerhalb von 4 Jahren ist notwendig.

Inhalte und Umfang des Basis-Lehrgangs

Ausbildungsinhalt/-block	Mindestanzahl Lerneinheiten (LE)
Struktur & Organisation Insbesondere: - Allgemeine Struktur und Organisation der anerkennenden Verbände - Allgemeine Grundsätze und Vorschriften im Funktionstraining - Definition, Ziele, Leistungsumfang - Abgrenzung zu anderen Leistungsarten	1
Allgemeine Grundlagen Insbesondere: - Biopsychosoziales Modell und ICF - Bedeutung körperlich-sportlicher Aktivität - Risikofaktoren - Kontraindikationen	1
Biologische Grundlagen Insbesondere: - Funktionelle Anatomie und Physiologie des menschlichen Organismus - Ernährung und Entzündungsreaktionen	1
Medizinische Grundlagen Insbesondere: Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten: Klinisches Bild, Diagnostik, Verlauf und Prognose, Therapieansätze - Degenerative Erkrankungen - Entzündlich-rheumatische Erkrankungen - Osteoporose - Chronische Schmerzzustände - Komorbiditäten	3
Trainingswissenschaftliche Grundlagen Insbesondere: - Bewegungs- und Trainingslehre - Trainingsmethoden- und Trainingsprinzipien - Trainingsplanerstellung	1
Sportpädagogik und Pädagogik Insbesondere: - Unterrichtsmethoden, -konzepte und -prinzipien	1
Verhaltenswissenschaftliche und psychosoziale Grundlagen Insbesondere: - Psychosoziale Gesundheitsressourcen und Aktivitätsbarrieren	1
Funktionstraining (Praxis) Insbesondere: - Trocken- und Wassergymnastik: Aufbau, Struktur, Ziele, Inhalte, Methoden - Rolle der Gruppenleitung	6 (Ausschließlich in Präsenz durchzuführen)
Summe	15

Verzeichnis der Mitwirkenden

Dr. Kerstin Barth, Deutsche Rentenversicherung Hessen

Katrin Breuninger, Medizinischer Dienst Bund

Dr. Thorsten Freikamp, Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e. V.

Ludwig Hammel, Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e. V.

Dr. Vera Jaron, Deutscher Behindertensportverband e. V.

Benno Kaiber, Verband der Ersatzkassen e. V.

Rotraut Schmale-Grede, Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.

Thorsten Schwarz, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Verantwortlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)

Jennifer Haaf

Christoph Gerullis-Schmidle

Reha Grundlagen

Praxisorientiertes und konzeptionelles Wissen bietet Orientierung zu Leistungen und dem System der Rehabilitation.

REHA
Grundlagen

Reha Vereinbarungen

Trägerübergreifende Vorgaben und gemeinsame Empfehlungen konkretisieren die Zusammenarbeit in der Rehabilitation sowie die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

REHA
Vereinbarungen

Reha Entwicklungen

Positionen, Stellungnahmen und Projekte geben Impulse zur Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe.

REHA
Entwicklungen

BAR Report

Die BAR berichtet über Themen und Aktivitäten, darunter zum Beispiel Tagungsbericht, Geschäftsbericht und Schwerpunktplanung.

BAR
Report



Downloads und weitere Informationen unter
www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/

